

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 35 und 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Land Mecklenburg-Vorpommern

Unter Bezugnahme auf die Fünfte Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-Covid-2 (MV-Corona-Ampel) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.2021 und nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.d. Fassung vom 14. November 2020 i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) i. d. Fassung vom 16. Mai 2018 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 22.01.2021 wird für Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2020 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.**
- 2. Es gilt eine ergänzende Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in der Zeit von täglich 10 bis 18 Uhr in den Bereichen, die als Fußgängerzonen zwischen den nach Anlage 2 Abschnitt 5 Ziffer 21 zu § 41 Abs.1 StVO genannten Verkehrszeichen 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) und 242.2 (Ende einer Fußgängerzone) liegen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die ärztliche Bescheinigung ist mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuzeigen.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis auf Widerruf.**
- 4. Es wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.**